

Synopsis der Änderungen der Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt (KT-Beschluss vom 14.12.2018)	neu (ab 15.04.2019)
<p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 14.12.2018 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom [REDACTED] folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Gegenstand der Gebühr</p>	<p>§ 1 Gegenstand der Gebühr</p>
<p>(1) Der Kreis erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die der Kreis für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen).</p> <p>(2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt.</p> <p>(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührentarif festgesetzt sind.</p>	<p>(1) Der Kreis erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die der Kreis für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen).</p> <p>(2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt.</p> <p>(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührentarif festgesetzt sind.</p>
<p>§ 5 Persönliche Gebührenbefreiung</p>	<p>§ 5 Persönliche Gebührenbefreiung</p>
<p>Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:</p>	<p>Die persönliche Gebührenbefreiung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Gebührengesetzes NRW.</p>

**Synopse der Änderungen der
Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf**

alt (KT-Beschluss vom 14.12.2018)	neu (ab 15.04.2019)
<p>1. die in § 5 Abs. 6 KAG NRW Bezeichneten,</p> <p>2. Stiftungen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten und Unternehmen, soweit die besondere Leistung unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.</p>	
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 19.12.2016 außer Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 15.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 19.12.2016 außer Kraft.</p>

**Synopse der Änderungen der
Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf**

alt (KT-Beschluss vom 14.12.2018)			neu (ab 15.04.2019)		
Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf			Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf		
Tarif- stelle		Gebühr Euro	Tarif- stelle		Gebühr Euro
1.4	Reprographische Dienstleistungen		1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten zzgl. Sachkosten je Blatt: Format DIN A2 Format größer DIN A2	17,50 1,50 5,00	1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten zzgl. Sachkosten je Blatt: Format DIN A2 Format größer DIN A2	 23,00 1,50 5,00
7.1	Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen		7.1	Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen	
7.1.1	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt:	44,00	7.1.1	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00
7.1.2	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft:	30,00	7.1.2	entfallen	